

Allgemeine Geschäftsbedingungen von SIXT

Die Vermietung von Kraftfahrzeugen und deren Ausrüstung und Zubehör durch SIXT SAS, eine ihrer Tochtergesellschaften, einen ihrer Vertreter oder einen ihrer Franchisenehmer (nachfolgend „der Vermieter“) unter der Marke „SIXT“ oder einer anderen von SIXT eingetragenen Marke unterliegt ausschließlich den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „AGB“) und den besonderen Bedingungen, die sich aus dem Vertragsdokument („der Mietvertrag“) ergeben, das dem Mieter („der Mieter“) ausgehändigt wird. DER MIETER BESTÄTIGT, DASS ER DIE AGB SPÄTESTENS BEI DER AUSHÄNDIGUNG DES MIETVERTRAGS UND DER FAHRZEUGSCHLÜSSEL IN DER ABHOLSTATION ERHALTEN, GEKANNT UND AKZEPTIERT HAT. Diese Annahme der AGB und des Mietvertrags wird durch die Unterschrift verkörpert, die der Kunde auf einem elektronischen Terminal leisten muss. Die Unterschrift wird elektronisch zusammen mit dem Mietvertrag auf physisch unveränderlichen Datenträgern gespeichert. Die Parteien vereinbaren ferner, dass das Bild der Unterschriften und das Bild des Mietvertrags den rechtlichen Wert eines Originaldokuments haben.

DIESE AGB LEGEN INSBESONDERE DIE FÄLLE FEST, IN DENEN DER VERMIETER EINE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND/ODER EINEN HAFTUNGSAUSSCHLUSS DES MIETERS ODER EINES BERECHTIGTEN FAHRERS (DIE „FAKULTATIVE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG“) AKZEPTIERT.

ARTIKEL 1 – Buchung und Mietdauer

1.1 Buchungen

Eine Reservierung bezieht sich nur auf die vom Kunden gewählte Fahrzeugkategorie und den entsprechenden Preis, nicht auf die Marke oder das Modell des Fahrzeugs. Wenn der Kunde nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und spätestens sechzig (60) Minuten nach der bei der Buchung angegebenen Zeit erscheint, ist SIXT nicht verpflichtet, die Buchung aufrechtzuerhalten, und es kann eine Gebühr für das Nichterscheinen erhoben werden, außer wenn das Nichterscheinen auf höhere Gewalt oder einen berechtigten Grund zurückzuführen ist. Diese Gebühren sind in den allgemeinen Informationen unter <https://www.sixt.fr/pages/informations-générales> aufgeführt. Stornierungen können jederzeit vor Beginn des Mietverhältnisses vorgenommen werden, sofern keine anderslautenden Bestimmungen bestehen, insbesondere bei Vermietungen zum Prepaid-Tarif (Artikel 14).

1.2 Dauer und Verlängerung des Mietvertrages

Der Mietvertrag hat eine feste Laufzeit, wie zum Zeitpunkt der Buchung und im Mietvertrag festgelegt, und endet zum vereinbarten Zeitpunkt.

Da der Vermieter verpflichtet ist, die von den Fahrzeugherstellern der Fahrzeuge seiner Flotte auferlegten Verpflichtungen bezüglich des Rückkaufs von Fahrzeugen und der Rückrufaktionen der Hersteller einzuhalten, kann der Kunde jederzeit

aufgefordert werden, das Fahrzeug innerhalb einer angemessenen Frist bei einer vom Kunden gewählten SIXT-Agentur zurückzugeben. In diesem Fall wird dem Kunden als Ersatz für das zurückgegebene Fahrzeug ein Fahrzeug der gleichen oder, falls nicht verfügbar, einer höheren Kategorie angeboten.

Der Mietvertrag kann nicht stillschweigend verlängert werden. Nach Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Laufzeit kann der Mietvertrag auf Antrag des Kunden und mit Zustimmung des Vermieters verlängert werden. Um eine solche Verlängerung zu erhalten, muss der Kunde mit dem Fahrzeug in der Mietstation vorstellig werden, um einen neuen Mietvertrag zu den geltenden Tarifen abzuschließen.

Wenn der Mieter nicht zur Verlängerung in der Mietstation erscheint und das Fahrzeug nicht am vereinbarten Ort und zu den im Mietvertrag angegebenen Daten und Uhrzeiten zurückgibt, wird der Mietvertrag gekündigt und alle zu Beginn des Mietverhältnisses abgeschlossenen Haftungsbeschränkungen und optionalen Versicherungen finden keine Anwendung mehr, **außer wenn der Mieter durch höhere Gewalt an der Rückgabe des Fahrzeugs gehindert wurde oder wenn er einen berechtigten Grund nachweisen kann. Für die fortgesetzte Nutzung des Fahrzeugs bis zu seiner tatsächlichen Rückgabe ist der Mieter gegenüber dem Vermieter zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung verpflichtet, deren Höhe dem öffentlichen Tarif des Vermieters für Tagesmieten entspricht, wie er in den Filialen des Vermieters ausgehängt ist, außer in dem Fall, dass die Nichtrückgabe nicht vom Mieter verschuldet wurde.**

Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich über alle Ereignisse zu informieren, die ihn daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass er, wenn das Fahrzeug nicht am vereinbarten Ort und zum im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird, wegen Unterschlagung gerichtlich belangt wird.

ARTIKEL 2 - FAHRBERECHTIGTE PERSONEN

Grundsätzlich ist nur der Mieter berechtigt, das Fahrzeug zu führen. Wenn der Mieter wünscht, dass eine oder mehrere weitere Personen das gemietete Fahrzeug unter den sich aus dem Mietvertrag und diesen AGB ergebenden Bedingungen nutzen dürfen, müssen diese weiteren Personen vor der Vermietung hinsichtlich des Führerscheins und der Vorlage eines Ausweisdokuments die gleichen Bedingungen wie der Mieter erfüllen („**Berechtigte Fahrer**“). Für jeden berechtigten Fahrer fällt ein Zuschlag an.

Der Mieter und jeder berechtigte Fahrer verpflichten sich dazu, das Fahrzeug mit einem gültigen Führerschein zu führen, der zum Zeitpunkt der Fahrzeugmietung nicht aufgehoben, ausgesetzt, abgelaufen oder entzogen sein darf.

Es wird darauf hingewiesen, dass jede Untervermietung oder Verleihung des Fahrzeugs an eine nicht vom Vermieter befugte Person verboten ist und dass dadurch der Versicherungsschutz sowie die Versicherungsleistungen verwirkt werden.

ARTIKEL 3 – VORZULEGENDE DOKUMENTE

3.1 Bei der Übergabe des Fahrzeugs müssen der Mieter und gegebenenfalls jeder berechnigte Fahrer persönlich in der SIXT-Niederlassung erscheinen und ihren in Frankreich gültigen Führerschein im Original vorlegen, mit dem sie das gemietete Fahrzeug führen dürfen, sowie einen Personalausweis oder Reisepass im Original. Abhängig von der Kategorie des gemieteten Fahrzeugs kann der Vermieter verlangen, dass der Mieter und jeder berechnigte Fahrer ihren Führerschein bereits seit einer gewissen Zeit besitzen.

Besitzt der Kunde lediglich einen Führerschein, der von einem Nicht-EU/EWR-Mitgliedstaat ausgestellt wurde, wird dieser nur akzeptiert, wenn (i) der Kunde sich legal und ohne Visumpflicht in der EU/dem EWR aufhält oder (ii) wenn der Kunde sich aufgrund eines Visums in der EU/dem EWR aufhält, zum Zeitpunkt der Anmietung nicht mehr als 6 Monate seit dem Datum der Einreise des Kunden in den EU/EWR-Mitgliedstaat vergangen sind. Wenn mehr als 6 Monate seit der Einreise des anwesenden Kunden in die EU/den EWR aufgrund eines Visums vergangen sind (oder der Kunde kumulativ mehr als 6 Monate über die gemäß dem Visum zulässige Aufenthaltsdauer verbracht hat), muss ein EU/EWR-Führerschein vorgelegt werden.

Darüber hinaus gelten die folgenden Bedingungen:

- a) Gültige Führerscheine aus Nicht-EU/EWR-Staaten werden unter den oben genannten Bedingungen in ihrer Originalfassung akzeptiert, wenn sie die relevanten Informationen in römischer Schrift enthalten. Kunden, deren Führerschein von einem Staat ausgestellt wurde, der nicht in der hier verfügbaren Liste <https://www.sixt.com/help-center/articles/permis-de-conduire/> aufgeführt ist, wird empfohlen, einen internationalen Führerschein oder eine Übersetzung ins Deutsche mitzuführen, die von einem im Ausstellungsstaat international anerkannten Automobilverband, einem französischen Automobilverband, offiziellen Stellen des Ausstellungsstaats oder einem vereidigten Übersetzer, der in einer Liste bei einem Berufungsgericht als Gerichtssachverständiger eingetragen ist, angefertigt wurde, da die Behörden bei offiziellen Kontrollen verlangen könnten, den Führerschein zu sehen.
- b) Gültige Führerscheine aus Nicht-EU/EWR-Ländern, die die relevanten Informationen in nicht-römischen Schriftzeichen enthalten (z. B. nur in arabischen, chinesischen, japanischen oder kyrillischen Schriftzeichen), werden nur akzeptiert, wenn dem nationalen Führerschein ein internationaler Führerschein oder eine Übersetzung ins Französische beigelegt ist, die von einem international anerkannten Automobilverband im Ausstellungsstaat, einem französischen Automobilverband, offiziellen Stellen im Ausstellungsstaat oder einem vereidigten Übersetzer, der in einer Liste bei einem Berufungsgericht als Gerichtssachverständiger eingetragen ist, angefertigt wurde.

3.2 Da Zahlungen per Scheck nicht möglich sind, muss der Mieter bei der Übergabe des Fahrzeugs eine auf seinen Namen lautende Bankkarte oder eine gültige internationale Kreditkarte vorlegen, damit der Vermieter seine Zahlungsfähigkeit

überprüfen kann. Die vom Mieter bei der Fahrzeugübergabe vorgelegte Bank- oder Kreditkarte muss bis zur Rückgabe des Fahrzeugs und nach Ablauf des Mietvertrags noch mindestens weitere 30 Tage gültig sein, oder 60 Tage für Verträge von mehr als 27 Tagen Dauer.

Bei Fahrzeugen höherer Kategorie kann der Vermieter die Vorlage von zwei Bankkarten verlangen.

3.3 Im Falle einer Vertragsverlängerung führt der Vermieter unter den in Artikel 1.2 genannten Bedingungen eine erneute Kreditprüfung des Mieters anhand der ursprünglich vorgelegten Bank- oder Kreditkarte durch.

Ergibt das Ergebnis dieser Prüfung eine mangelnde Zahlungsfähigkeit, wird der Mietvertrag automatisch gekündigt und der Mieter muss das Fahrzeug unverzüglich zurückgeben.

ARTIKEL 4 - EIGENTUM AM FAHRZEUG UND AN DESSEN ZUBEHÖR

Das Fahrzeug und sein Zubehör sind Eigentum des Vermieters oder eines Dritten. In jedem Fall sind weder der Mieter noch der berechtigte Fahrer befugt, das Fahrzeug und sein Zubehör unterzuvermieten, sowie Änderungen oder Reparaturen an dem gemieteten Fahrzeug und seinem Zubehör vorzunehmen, außer in den in Artikel 6 vorgesehenen Fällen.

ARTIKEL 5 - BEREITSTELLUNG DES FAHRZEUGS

Das Fahrzeug und sein Zubehör werden dem Mieter in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt, vorbehaltlich verborgener Mängel. Sichtbare Mängel am Fahrzeug und dessen Zubehör, Kilometerstand und Kraftstoffstand sind im Mietvertrag auszuweisen. DER MIETER IST VERPFLICHTET, DEN ZUSTAND DES FAHRZEUGS UND DIE ANGABEN ZUM MIETVERTRAG ZUM ZEITPUNKT DER RÜCKGABE DES FAHRZEUGS ZU ÜBERPRÜFEN. Falls erforderlich, muss der Mieter den Vermieter vor der Abfahrt über nicht aufgeführte offensichtliche Mängel und Abweichungen in der Kilometerleistung oder im Kraftstoffstand informieren, damit der Vermieter die Angaben im Mietvertrag berichtigen kann. FEHLEN SOLCHE ANGABEN VOR DER ABFAHRT DES MIETERS BEIM VERMIETER, KÖNNEN KEINE ANSPRÜCHE WEGEN OFFENSICHTLICHER MÄNGEL GELTEND GEMACHT WERDEN.

ARTIKEL 6 - WARTUNG

Der Kunde und alle berechtigten Fahrer verpflichten sich, das gemietete Fahrzeug und dessen Zubehör sorgfältig zu behandeln, insbesondere die Füllstände von Flüssigkeiten wie Motoröl, Wasser, Scheibenwaschflüssigkeit und AdBlue® in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und sicherzustellen, dass das Fahrzeug während der gesamten Mietdauer verkehrstauglich bleibt.

Bei Anmietungen von Nutzfahrzeugen mit AdBlue®-Tank, die weniger als 28 Tage dauern, wird dem Kunden für den AdBlue®-Verbrauch eine Pauschalgebühr pro

gefahrte Kilometer in Rechnung gestellt. Diese Gebühren sind in den allgemeinen Informationen unter <https://www.sixt.fr/pages/informations-générales> aufgeführt.

Es ist dem Mieter und jedem berechtigten Fahrer untersagt, ohne die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Vermieters Reparaturen am Mietfahrzeug durchzuführen.

Bei Anmietung eines Nutzfahrzeugs ist der Kunde verpflichtet, besagtes Fahrzeug auf jede Anfrage des Vermieters in der Niederlassung und spätestens zu jedem monatlichen Verlängerungsdatum des Mietvertrags vorzuführen, um eine visuelle Inspektion des Fahrzeugs und eine entsprechende Aktualisierung des Vertrags durchführen zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung können dem Kunden vom Vermieter Kosten für die Nichtvorführung in Rechnung gestellt werden.

ARTIKEL 7 – NUTZUNGSBEDINGUNGEN DES FAHRZEUGS

7.1. Der Mieter und jeder berechnigte Fahrer sind verpflichtet, das gemietete Fahrzeug nicht in folgenden Fällen zu benutzen oder benutzen zu lassen:

- abseits von befestigten Straßen,
- für den entgeltlichen Transport von Gütern, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Vermieters vor,
- für den Transport von Personen gegen Entgelt,
- um Autofahren zu lernen,
- für Testfahrten, Wettkämpfe oder Autorennen,
- von einer Person, die unter dem Einfluss von Alkohol (Blutalkoholspiegel über dem gesetzlich zulässigen Wert) oder einer verbotenen Substanz steht (Betäubungsmittel, nicht zugelassene Medikamente oder Medikamente, die ein bekanntes Risiko für das Führen eines Fahrzeugs darstellen, usw.),
- für die Beförderung von Lasten oder einer Anzahl von Passagieren, die die Spezifikationen des Herstellers übersteigt,
- zur Beförderung von brennbaren, explosiven oder radioaktiven Stoffen (Öle, Spirituosen usw.), die das Fahrzeug beschädigen oder eine anormale Gefahr für seine Insassen und/oder Dritte darstellen können; dieses Verbot gilt nicht für die Beförderung von gängigen und üblichen Erzeugnissen wie z. B. Alkoholflaschen, Mineralölen oder Gaskartuschen,
- um ein anderes Fahrzeug anzuschleppen oder abzuschleppen,
- in Ländern, die laut Mietvertrag untersagt sind, gemäß den Bedingungen und der Liste in Anlage 1,
- für jegliche Untervermietung,
- zum Fahren in für die Öffentlichkeit verbotenen Bereichen (Flughafenzonen, militärisches Sperrgebiet usw.)
- zum Begehen einer Straftat.

Im Allgemeinen sind der Kunde und jeder berechnigte Fahrer verpflichtet, die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten.

Der Mieter und jeder berechnigte Fahrer verpflichten sich außerdem, die Schlüssel zum Fahrzeug in ihrem Besitz zu behalten, die Diebstahlsicherung zu benutzen, das Fahrzeug zu verriegeln und die Fahrzeugpapiere bei sich zu führen.

DER VERMIETER EMPFIEHLT DEM MIETER UND JEDEM BERECHTIGTEN FAHRER, DIE ABMESSUNGEN ODER MASSE DES FAHRZEUGS ZU BEACHTEN (INSBESONDERE BEI NUTZFAHRZEUGEN). JEGLICHE FEHLEINSCHÄTZUNG DER FAHRZEUGMASSE HINSICHTLICH DER STRASSENINFRASTRUKTUREN, DURCH DIE EIN VERLUST DES FAHRZEUGS ODER SCHÄDEN DARAN ENTSTEHEN, FÜHRT ZUM AUSSCHLUSS JEGLICHER FAKULTATIVER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 10.2.

AUCH WENN DER KUNDE EINE ODER MEHRERE DER IN ARTIKEL 10.2 VORGESEHENEN OPTIONALEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN ABGESCHLOSSEN HAT, IST DER KUNDE BEI EINER NUTZUNG DES FAHRZEUGS, DIE IM WIDERSPRUCH ZU DIESEM ARTIKEL STEHT, FÜR ALLE DIREKTEN UND INDIREKTEN SCHÄDEN HAFTBAR, DIE SICH DARAUS ERGEBEN.

7.2. Nutzungsbedingungen für das Fahrzeug im Winter - Gesetzliche Verpflichtung zum Mitführen geeigneter Ausrüstung („Loi Montagne“)

Gemäß dem Gesetz („Loi Montagne“) besteht in der Winterzeit zwischen dem 1. November und dem 31. März die Verpflichtung zum Mitführen von Schneeketten im Fahrzeug oder zum Fahren mit Winterreifen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann mit einem Bußgeld geahndet werden, das der Kunde zu entrichten hat, und mit der Festsetzung des gemieteten Fahrzeugs.

Diese Verpflichtung gilt in den meisten Orten in französischen Gebirgsmassiven, deren Liste hier abrufbar ist: <https://www.securite-routiere.gouv.fr/chacun-son-mode-de-deplacement/dangers-de-la-route-en-voiture/equipement-de-la-voiture/nouveaux>.

Fahrzeuge, die in einer Niederlassung gemietet werden, die sich in einem Departement befindet, das unter das „Loi Montagne“ fällt, haben automatisch Schneeketten an Bord, deren Preis dem Mietpreis und den sonstigen gemieteten Produkten und Leistungen hinzugerechnet wird. Bucht der Kunde ein mit Winterreifen ausgerüstetes Fahrzeug, vorbehaltlich der Verfügbarkeit in der Abholniederlassung, werden die Schneeketten aus dem Fahrzeug entfernt und am Ende der Mietdauer lediglich die Winterreifen berechnet.

Bei Anmietungen in Niederlassungen, die sich nicht in einem Departement befinden, das unter das „Loi Montagne“ fällt, hat der Kunde die Möglichkeit, Schneeketten oder ein Fahrzeug mit Winterreifen zu buchen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit und der Entrichtung des diesen Zusatzoptionen entsprechenden Preises. Werden keine Schneeketten oder Winterreifen dazugebucht, verfügt das gemietete Fahrzeug über Sommerreifen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die erforderliche Ausrüstung ausgehend von seinem Zielort zu buchen.

Der Preis für Schneeketten und Winterreifen ist den Preisbedingungen zu entnehmen, die online oder in den Niederlassungen des Vermieters eingesehen werden können.

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Schneeketten, werden die Kosten entsprechend der im online oder beim Vermieter einsehbaren Gebührenverzeichnis aufgeführten Pauschale berechnet.

ARTIKEL 8 – INSTANDSETZUNG DES MIETFAHRZEUGS

Der Kunde oder ein berechtigter Fahrer muss das Mietfahrzeug, die Schlüssel, die Ausrüstung und die Papiere spätestens zu dem im Mietvertrag festgelegten Datum und Zeitpunkt in dem im Mietvertrag beschriebenen ursprünglichen Zustand zurückgeben, gemäß den Bestimmungen von Artikel 1730 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Mieter die Sache so zurückgeben muss, wie er sie erhalten hat, außer bei Überalterung oder höherer Gewalt. Bei der Rückgabe ist die kontradiktorische Untersuchung des Fahrzeugs Gegenstand eines Rückgabeprotokolls, das vom Kunden oder jedem berechtigten Fahrer unterzeichnet wird. Eine Kopie dieses Protokolls wird dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt. In einigen Filialen erfolgt die Erstellung des Rückgabeprotokolls mithilfe eines elektronischen Terminals. Die Unterschrift des Kunden auf diesem elektronischen Terminal wird zusammen mit dem Rückgabeprotokoll elektronisch auf physisch unveränderlichen Datenträgern gespeichert. Es wird zwischen den Parteien vereinbart, dass das Bild der Unterschriften und das Bild des Rückgabeprotokolls den rechtlichen Wert eines Originaldokuments haben, wobei der Kunde eine Kopie des genannten unterzeichneten Rückgabeprotokolls per E-Mail erhält.

ARTIKEL 9 - VERSICHERUNG

9.1 Pflichtversicherung - Haftpflicht (Artikel L.211-1 frz. Versicherungsgesetz)

Jedes vom Mieter gemietete Fahrzeug ist durch eine Haftpflichtversicherung entsprechend den geltenden Vorschriften versichert.

Gemäß Artikel R.211-5 frz. Versicherungsgesetzbuch „gilt die Versicherungspflicht für die Wiedergutmachung von Personen- oder Sachschäden, die im Straßenverkehr verursacht werden durch:

1. Unfälle, Brände oder Explosionen, die durch das Fahrzeug, das Zubehör und die bei seiner Nutzung verwendeten Produkte, Gegenstände und Stoffe verursacht wurden;
2. Das Herabfallen dieser Zubehöerteile, Gegenstände, Stoffe oder Erzeugnisse“.

Vorbehaltlich der Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus diesen AGB sind der Mieter und jeder zugelassene Fahrer daher gegen die finanziellen Folgen ihrer zivilrechtlichen Haftung für Personen- oder Sachschäden, die Dritten (einschließlich Fahrzeuginsassen) entstehen und an deren Eintreten das gemietete Fahrzeug beteiligt ist, abgesichert.

Für den Mieter oder einen berechtigten Fahrer, der das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls führt, gilt diese Garantie nicht. Schäden am Fahrzeug sind ebenfalls nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt. In diesem Zusammenhang kann der Mieter oder ein berechtigter Fahrer seine Haftung gemäß Artikel 10 beschränken.

Die Haftpflichtversicherung gilt nicht:

- für Schäden, die der Mieter oder ein berechtigter Fahrer seinen Bediensteten oder Mitarbeitern mit dem gemieteten Fahrzeug zufügt,

- für Schäden, die Personen erlitten haben, wenn ihre Beförderung nicht unter den in Artikel A.211-3 frz. Versicherungsgesetzbuch beschriebenen Sicherheitsbedingungen durchgeführt wird,
- wenn zum Zeitpunkt des Schadenfalls der Führerschein des Mieters oder eines berechtigten Fahrers nicht gültig ist oder entzogen wurde,
- generell bei Ereignissen, die laut Artikel R.211-10 und R.211-11 frz. Versicherungsgesetz von der Garantie ausgeschlossen sind,
- bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten im Sinne von Artikel L.113-1 frz. Versicherungsgesetzbuch,
- bei Nutzung des Mietfahrzeugs für Testfahrten, Wettkämpfe oder Autorennen,
- bei versuchtem oder vollendetem Selbstmord,
- im Falle eines Betrugsversuchs,
- bei vorsätzlichen Falschangaben im Mietvertrag oder im Unfallbericht.

Bei Nichteinhaltung der sich aus diesen AGB ergebenden Verpflichtungen ist der Mieter oder jeder berechtigte Fahrer verpflichtet, dem Vermieter den Betrag oder die Entschädigung, die der Vermieter bei Tod oder Sachschaden eines Dritten auf Rechnung des Mieters an einen Dritten gezahlt hat, zurückzuerstatten.

9.2 „Individuelle Unfallversicherung“ für Fahrer/Fahrzeuginsassen

Der Vermieter hat auf Rechnung seiner Mieter eine Fahrer-/Fahrzeuginsassenversicherung („Unfallversicherung“) bei einer als zuverlässig geltenden Versicherungsgesellschaft abgeschlossen.

Mit diesem Versicherungsschutz erhalten der Fahrer und die Fahrzeuginsassen in bestimmten Fällen Versicherungsleistungen bei Erwerbsunfähigkeit, Tod und Arztkosten auf Grund von unfallbedingten Personenschäden.

Im Schadenfall muss der Kunde den Vermieter informieren und erhält von ihm das Formular für die Schadenmeldung.

Das ausgefüllte Formular muss anschließend vom Kunden direkt an den Versicherer geschickt werden, der allein für die Bearbeitung und Regulierung der Schäden im Rahmen der Unfallversicherung zuständig ist.

Die Unfallversicherung gilt nur während der im Mietvertrag angegebenen Mietdauer und in den im Mietvertrag zugelassenen Ländern. Nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer und sofern vom Vermieter vor Eintreten des Unfalls eine Verlängerung des Mietvertrags nicht ausdrücklich akzeptiert wurde, verlieren der berechtigte Fahrer und jeder Fahrzeuginsasse den Schutz der Unfallversicherung.

ARTIKEL 10 – VERLUST UND BESCHÄDIGUNG DES FAHRZEUGS

10.1 Grundsatz der Verantwortlichkeit des Mieters und der berechtigten Fahrer

SOFERN DER KUNDE NICHT NACHWEIST, DASS SIE OHNE SEIN VERSCHULDEN EINGETRETEN SIND, HAFTET ER GEMÄSS ARTIKEL 1732 DES ZIVILGESETZBUCHES FÜR DEN VERLUST UND DIE BESCHÄDIGUNG DES FAHRZEUGS WÄHREND DER MIETDAUER. Die Haftung des Mieters oder der

berechtigten Fahrer kann den Betrag der Reparaturen einschließen, die von einem Sachverständigen festgestellt oder von einer Werkstatt berechnet wurden, den Marktwert des Fahrzeugs, die Entschädigung für die Stilllegung des Fahrzeugs und sonstige Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung des gemieteten Fahrzeugs während der Mietdauer (Abschleppkosten, Fahrzeugaufbewahrungskosten, Schätzungskosten, Sachverständigengebühren, Bearbeitungsgebühren usw.), sowie die Reinigungskosten, die durch eine starke Verschmutzung des Fahrzeugs anfallen.

Die Reklamationsrechnung enthält die Reparaturkosten bzw. die durch das Gutachten geschätzten Kosten, die Gebühren des Kfz-Sachverständigen, die Kapitalkosten, die Abschleppkosten, die Pfändungsgebühren sowie die Bearbeitungsgebühren von SIXT.

WICHTIGER HINWEIS: Die Fahrzeuge des Vermieters sind nicht systematisch durch andere Versicherungen als die gesetzliche Pflichtversicherung gedeckt. So müssen je nach Umständen Risiken wie Diebstahl oder Beschädigung des Fahrzeugs möglicherweise vom Mieter und jedem berechtigten Fahrer getragen werden, die verpflichtet sein können, den Marktwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Verlustes zu erstatten.

Gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr akzeptiert der Vermieter, dass diese Haftung des Mieters oder des berechtigten Fahrers beschränkt und/oder ausgeschlossen ist („Fakultative Haftungsbeschränkungen“). **DIESE FAKULTATIVEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, DEREN BEDINGUNGEN ABSCHNITT 10.2 ZU ENTNEHMEN SIND, SIND KEINE VERSICHERUNG.**

10.2 Fakultative Haftungsbeschränkungen

Die Anwendung der fakultativen Haftungsbeschränkungen setzt die Einhaltung der Bestimmungen dieser AGB durch den Mieter voraus.

10.2.1 Vollkaskoversicherung im Fall von Diebstahl und Unfall („Diebstahl- und Unfallschutz“)

Mit dem Abschluss einer fakultativen Vollkaskoversicherung bei Abschluss des Mietvertrags verpflichtet sich der Mieter, einen zusätzlichen Betrag pro Tag (pro vierundzwanzig (24) Stunden, nicht teilbar) gemäß dem geltenden Tarif zu entrichten. Er erhält dann mit jedem berechtigten Fahrer eine Beschränkung seiner Haftung für Sachschäden am Fahrzeug und an dessen Zubehör und Ausrüstung sowie im Falle eines Diebstahls bis zu einem im Mietvertrag angegebenen Betrag, der gemäß der zusätzlich abgeschlossenen Vollkaskoversicherung bis zur vollständigen Kostenbefreiung gehen kann.

Die Schäden „Glasbruch“ und „Reifen“ sind nicht durch den Diebstahl- und Kollisionsschutz abgedeckt. Dasselbe gilt für Sachschäden im Fahrzeuginnenen.

Bei Schäden gilt diese Haftungsbeschränkung für Sachschäden am Fahrzeug sowie an dessen Zubehör und Ausrüstung, die nicht durch Diebstahl, versuchten Diebstahl

oder Vandalismus entstanden sind. **DIE SELBSTBETEILIGUNG WIRD DURCH DEN VERMIETER FÜR JEDEN SCHADEN SEPARAT IN RECHNUNG GESTELLT.**

10.2.2 Haftungsbeschränkung bei Reifen- und Fensterschäden („Reifen- und Glasschutz“)

Gemäß Artikel 10.2.1 dieser AGB sind Schäden an Reifen und Fenstern vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Mit der Unterzeichnung der fakultativen Haftungsbeschränkung für Fenster- und Reifenschäden bei Abschluss des Mietvertrags verpflichtet sich der Mieter, einen zusätzlichen Betrag pro Tag (pro vierundzwanzig (24) Stunden, nicht teilbar) gemäß dem geltenden Tarif zu entrichten. Er erhält dann zusammen mit jedem berechtigten Fahrer eine Befreiung von seiner Haftung für Schäden an Reifen (ausgenommen Felgen), Fahrzeugscheiben (Windschutzscheibe, Seitenscheiben, Heckscheibe) sowie Außen- und Innenspiegeln.

10.2.3 Haftungsbeschränkung bei Schäden am Fahrzeuginnenraum („Innenraumschutz“)

Mit der Unterzeichnung der fakultativen Haftungsbeschränkung für Schäden am Fahrzeuginnenraum bei Abschluss des Mietvertrags verpflichtet sich der Mieter, einen zusätzlichen Betrag pro Tag gemäß dem geltenden Tarif zu entrichten. Er erhält dann zusammen mit jedem berechtigten Fahrer eine Beschränkung seiner Haftung für Schäden sowie Verschmutzungen am Fahrzeuginnenraum bis zu einem im Mietvertrag angegebenen Betrag, der gemäß dem zusätzlich abgeschlossenen Schutz bis zur vollständigen Freistellung gehen kann.

Diese Haftungsbeschränkung gilt für Schäden und Verschmutzungen:

- an den Innenseiten der Ladefläche und des Kofferraums, während der Nutzung, der Beladung und der Entladung des Fahrzeugs;
- im Innenraum des Fahrzeugs oder der Fahrer- bzw. der Beifahrerkabine
- an den Außenwänden der Ladeklappe während deren Handhabung, sofern das Fahrzeug mit einer Ladeklappe ausgestattet ist.

10.2.4 Haftungsausschluss bei „Vollkaskoversicherung“, „Reifen- und Glasschutz“ und „Innenraumschutz“

Diese Zusatzversicherungen gelten nicht:

- bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten im Sinne von Artikel L.113-1 frz. Versicherungsgesetzbuch,
- wenn der Kunde bei der Aufbewahrung, dem Schutz oder der Sicherung der Fahrzeugschlüssel fahrlässig oder unvorsichtig gehandelt hat, was zu Schäden oder Diebstahl geführt hat,
- im Falle eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung und die im Straßenverkehr geltenden Bestimmungen,

- bei einer Nutzung des Mietfahrzeugs entgegen den Bestimmungen von Artikel 7 dieser AGB,
- bei Transport des Fahrzeugs mit der Fähre,
- bei versuchtem oder vollendetem Selbstmord,
- bei Fahrten mit abgelaufenem, ausgesetztem oder entzogenem Führerschein,
- beim Fehlen einer Erklärung über die Umstände eines Unfalls oder eines Brandes gemäß Artikel 11.2 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder beim Fehlen einer Erklärung zu den Umständen eines Diebstahls gemäß Artikel 11.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- bei einer Erklärung zu den Umständen eines Unfalls oder eines Brandes, die nicht mit den Bestimmungen von Artikel 11.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einklang stehen, oder bei einer Erklärung der Umstände eines Diebstahls, die nicht mit den Bestimmungen von Artikel 11.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einklang stehen,
- im Falle eines Betrugsversuchs,
- bei vorsätzlichen Falschangaben im Mietvertrag, im Bericht über den Hergang eines Unfalls, Brandes oder Diebstahls oder in der nach einem Unfall erfolgten Unfallaufnahme,
- bei Schäden, die nicht als durch einen Brand verursacht angesehen werden (d.h. durch ein Feuer mit Flammen), wie zum Beispiel durch Zigarettenglut
- bei Schäden am Eigentum oder an Waren des Mieters oder des berechtigten Fahrers, die im Fahrzeug transportiert werden,
- bei Beschädigungen im Fahrzeuginnenraum, außer wenn der Innenraumschutz vom Mieter abgeschlossen wurde,
- bei Schäden auf Grund der Verwendung eines nicht geeigneten Kraftstoffs,
- bei Nichtzahlung des Mietpreises und sonstiger Kosten,
- bei Beschädigung der oberen Teile des Fahrzeugs und bei Schäden infolge einer Beschädigung an den oberen Teilen. Darunter sind die Bereiche zu verstehen, die sich oberhalb der oberen Begrenzung der Windschutzscheibe befinden,
- bei Beschädigungen der unteren Teile des Fahrzeugs, gleichgültig aus welchem Grund, und bei Schäden infolge einer Beschädigung an den unteren Teilen. Darunter sind die Bereiche zu verstehen, die sich unterhalb der Karosserie befinden,
- bei Diebstahl des Fahrzeugs durch Mitarbeiter des Mieters oder durch einen berechtigten Fahrer, dessen Familienangehörige (s. Artikel 311-12 frz. Strafgesetzbuch) oder Personen, die in Ihrem Haushalt leben,
- bei Diebstahl der persönlichen Gegenstände und Waren des Mieters oder des berechtigten Fahrers, die im Fahrzeug mitgeführt wurden.

IM HINBLICK AUF DIESE HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE WIRD ERNEUT DARAUF HINGEWIESEN, DASS DER VERMIETER DEM MIETER UND JEDEM BERECHTIGTEN FAHRER EMPFIEHLT, AUF DIE GRÖSSE ODER DIE MASSE DES FAHRZEUGS (INSBESONDERE BEI NUTZFAHRZEUGEN) ZU ACHTEN. JEDE FEHLEINSCHÄTZUNG DER MASSE IN ZUSAMMENHANG MIT DER STRASSENINFRASTRUKTUR, DIE DEN VERLUST DES FAHRZEUGS ODER SCHÄDEN AN IHM VERURSACHT, KANN ZUM AUSSCHLUSS MÖGLICHER FAKULTATIVER HAFTUNGSBEGRENZUNGEN, WIE OBEN DARGELEGT, FÜHREN.

FERNER WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS gemäß dem Gesetz („Loi Montagne“) in der Winterzeit zwischen dem 1. November und dem 31. März in den meisten Orten in den französischen Gebirgsmassiven die Verpflichtung zum Mitführen von Schneeketten im Fahrzeug oder zum Fahren eines Fahrzeugs mit Winterreifen besteht.

10.2.5 Dauer und Anwendung der Haftungsbeschränkungen

Die fakultativen Haftungsbeschränkungen sind nur für die im Mietvertrag angegebene Mietdauer gültig. Nach diesem Zeitraum verlieren der Mieter und jeder berechtigte Fahrer die fakultativen Haftungsbeschränkungen, worauf bereits in Abschnitt 1.2 der vorliegenden Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde. Eine Ausnahme besteht bei der vom Vermieter offiziell akzeptierten Verlängerung des Mietvertrags vor Eintritt eines Schadens.

ARTIKEL 11 - PFLICHTEN IM SCHADENFALL

11.1 Allgemeine Verpflichtungen

In einem Schadenfall jeglicher Art – Unfall, Diebstahl, versuchter Diebstahl, Brand, Zusammenstoß mit Wild oder jeder andere Schaden am Fahrzeug - (der „Schadenfall“) muss der Mieter oder der berechtigte Fahrer alle sinnvollen Maßnahmen ergreifen, um die Interessen des Vermieters und gegebenenfalls der Versicherungsgesellschaft zu schützen, und zwar:

- den Vermieter so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt oder Feststellung eines der vorgenannten Vorfälle oder Schäden zu informieren, da er anderenfalls den Versicherungsschutz gemäß Artikel 9 und die fakultativen Haftungsbeschränkungen gemäß Artikel 10 verlieren kann, falls die Verzögerung der Meldung dem Vermieter Schaden zugefügt hat. Die genannten Versicherungsgarantien und -beschränkungen bleiben jedoch erhalten, wenn die Verzögerung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Der Verlust des in Artikel 9 vorgesehenen Versicherungsschutzes gilt jedoch gemäß Artikel R. 211-13 frz. Versicherungsgesetzbuch nicht gegenüber geschädigten Dritten und Verkehrsunfallopfern oder deren Angehörigen.

Er ist auch dazu verpflichtet:

- wenn nötig, Polizei oder Gendarmerie benachrichtigen,
- das von der Schadensabteilung des Vermieters zugesandte Meldeformular („die Meldung“) auszufüllen, das dem Vermieter ordnungsgemäß ausgefüllt zurückgegeben werden muss, da ansonsten der Anspruch auf die in Artikel 10 genannten fakultativen Garantien verlorengeht.

Die Meldung, die von der Schadensabteilung des Vermieters zugestellt wird und so bald wie möglich zurückgesandt werden sollte, muss folgende Angaben enthalten:

- die Umstände, das Datum, den Ort und die Zeit des Vorfalls,

- die Namen und Anschriften von möglichen Zeugen,
- gegebenenfalls das Kennzeichen des dritten beteiligten Fahrzeugs, den Namen und die Anschrift seines Besitzers, den Namen der Versicherungsgesellschaft und die entsprechende Versicherungsnummer.

11.2 Besondere Pflichten bei Unfällen

Bei einem Unfall müssen der Mieter oder der berechtigte Fahrer, zusätzlich zu den in Artikel 11.1 festgelegten Verpflichtungen, einen Unfallbericht erstellen und dazu das im Fahrzeug vorhandene Dokument ausfüllen, außer in Fällen höherer Gewalt.

Wenn ein Polizeibericht oder ein Feststellungsprotokoll erstellt wurde, müssen diese Dokumente dem Unfallbericht beigelegt werden.

Der Mieter oder der berechtigte Fahrer sind nicht befugt, eine Vereinbarung oder einen Vergleich jeglicher Art im Namen und auf Rechnung des Vermieters oder von dessen Versicherer abzuschließen.

11.3 Besondere Pflichten bei Diebstählen

Im Falle eines Diebstahls des Fahrzeugs muss der Kunde :

- den Mieter so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Feststellung des Diebstahls benachrichtigen, insbesondere um dem Vermieter rechtzeitig Zugang zu den Geolokalisierungsdaten des Fahrzeugs zu ermöglichen, da ansonsten der Anspruch auf die in Artikel 10.2.1 genannten fakultativen Haftungsbeschränkungen verloren geht, falls dem Vermieter durch die Verzögerung der Meldung ein Schaden entsteht. Die genannten Versicherungsgarantien und -beschränkungen bleiben jedoch bestehen, wenn die Verzögerung der Meldung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- innerhalb der gleichen Frist Anzeige bei den zuständigen Behörden erstatten. Eine Kopie der Anzeige muss dem Vermieter so schnell wie möglich durch den Mieter oder den berechtigten Fahrer ausgehändigt werden. Andernfalls laufen die vom Mieter geschuldeten Mieten weiter, es sei denn, die Verzögerung ist auf höhere Gewalt zurückzuführen.

Darüber hinaus müssen die Originalschlüssel des Fahrzeugs dem Vermieter zurückgegeben werden. Bei Diebstahl oder Verlust der Originalschlüssel muss der Mieter :

- den Mieter so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Feststellung des Verlustes oder Diebstahls informieren, da ansonsten der Anspruch auf die in Artikel 10.2.1 genannten fakultativen Haftungsbeschränkungen verloren geht, falls die Verzögerung der Meldung dem Vermieter Schaden zugefügt hat. Die genannten Versicherungsgarantien und -beschränkungen bleiben jedoch erhalten, wenn die Verzögerung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- den Diebstahl oder Verlust der Schlüssel dem Vermieter und den zuständigen Behörden innerhalb derselben Frist anzeigen. Andernfalls laufen die vom Mieter

geschuldeten Mieten weiter, es sei denn, die Verzögerung bei der Meldung von Diebstahl oder Verlust ist auf höhere Gewalt zurückzuführen.

ARTIKEL 12 – BEWERTUNGSVERFAHREN UND ENTSCHÄDIGUNG

Eventuelle Schäden, die bei der Rückgabe eines Fahrzeugs festgestellt werden, werden von einem unabhängigen, von den Versicherungsgesellschaften zugelassenen Sachverständigen bewertet. Bei Schäden, die das Fahrzeug nicht verkehrsuntauglich machen, wird das Fahrzeug nicht stillgelegt und das Gutachten wird aus der Ferne auf der Grundlage von Fotos erstellt, die bei der Rückgabe des Fahrzeugs gemacht werden. Der Kunde kann auf eigene Kosten ein kontradiktorisches Gegengutachten beantragen. Eine Stilllegung des Fahrzeugs zu diesem Zweck ist ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde übernimmt die Kosten für die Stilllegung des Fahrzeugs, die mindestens der Fahrzeugmiete gemäß dem in der Filiale ausgehängten Tarif für die Dauer der Stilllegung entsprechen, zuzüglich der Kosten für die Bewachung. Wenn der Kunde oder ein Fahrer die Durchführung eines kontradiktorischen Gegengutachtens wünscht, muss er dies der Schadensabteilung des Vermieters innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt des Gutachtens des unabhängigen Sachverständigen schriftlich mitteilen, außer bei Verhinderung durch einen berechtigten Grund oder höhere Gewalt, an die folgende Adresse: sinistre.france@sixt.com.

Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, dem Vermieter den Schaden am gemieteten Fahrzeug zu ersetzen, wenn seine Haftung festgestellt wird und er keinen Anspruch auf eine fakultative Beschränkung gemäß Artikel 10 hat.

ARTIKEL 13 – MIETPREIS, SONSTIGE KOSTEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

13.1 Mietpreis – Sonstige Kosten

Der Mietpreis ist der Preis, der am Tag der Unterzeichnung des Mietvertrags gemäß den Gebührenverzeichnissen des Vermieters gültig ist. Aktionspreise gelten nur für die vorgegebene Dauer. Wird diese Dauer überschritten, gilt, ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 1.2, der in der Niederlassung angegebene Preis für die gesamte Mietdauer.

DER MIETER IST ZUR ENTRICHTUNG DES PREISES DER VERMIETUNG VERPFLICHTET:

Der Mietpreis setzt sich aus dem Betrag für die Miete und eventuellen Zusatzkosten zusammen:

- **Die Höhe der Miete** wird nach dem vom Mieter gewählten Tarif entweder nur für die vertraglich festgelegte Länge der Mietdauer oder in Abhängigkeit von dieser Mietdauer und den gefahrenen Kilometern festgelegt.

Die während der Laufzeit des Mietvertrags gefahrene Anzahl der Kilometer ist diejenige, die der vom Hersteller im Fahrzeug eingebaute Zähler anzeigt. Wird

der Zähler aufgrund einer betrügerischen Handlung des Mieters oder des berechtigten Fahrers abgeschaltet, wird eine Pauschale von eintausend (1.000) Kilometern pro Tag in Rechnung gestellt.

Der Gesamtbetrag für die Miete und die gesamten eventuellen Zusatzkosten müssen vom Mieter für die vertraglich festgelegte Mietdauer beglichen werden. Eine vom Mieter verschuldete verspätete Übernahme des Fahrzeugs oder dessen verfrühte Rückgabe stellen keinen Erstattungsanspruch dar.

- **Eventuelle verpflichtende Zuschläge bei der Vermietung:**
 - Zuschläge für Anmietungen in Niederlassungen direkt an Flughäfen oder Bahnhöfen oder in deren unmittelbarer Nähe
 - Sowie gegebenenfalls in bestimmten Filialen im Stadtzentrum, wenn deren Betriebskosten besonders hoch sind ([Informations générales](#))
 - Zuschläge für „Junge Fahrer“.
- **Eventuelle fakultative Mietzuschläge** stellen die Gegenleistung für vom Vermieter angebotene Sonderleistungen dar, insbesondere:
 - Der Tagespreis für fakultative Haftungsbeschränkungen,
 - Der Tagespreis für das Mieten von Zubehör (Kindersitz, Navigationssystem, Dachgepäckträger, Ketten und Winterreifen usw.)
 - Gebühren bei Rückgabe in einer anderen Niederlassung als bei der Abholung, die laut Gebührenordnung am Ort der Rückgabe in Rechnung gestellt werden,
 - Kosten für Bereitstellung und/oder Abholung des Fahrzeugs am vom Mieter gewünschten Standort sowie Kraftstoffkosten für die Fahrt des Vermieters zum Ort der Bereitstellung oder Abholung,
 - Der Preis für den Kraftstoff, der einem vollen Tank des gemieteten Fahrzeugs entspricht, bei Abschluss eines Mietvertrags, der diesen vollen Tank im Rahmen der Leistung „Kraftstoff-Vorauszahlung“ umfasst; in diesem Fall ermöglicht ein eventueller Kraftstoffrest bei der Rückgabe des Fahrzeugs keine Kostenerstattung.

DER MIETER HAFTET AUCH FÜR DIE BEGLEICHUNG SONSTIGER KOSTEN UND SCHÄDEN, NÄMLICH:

- Außer bei Abschluss der Leistung „Kraftstoff-Vorauszahlung“ den Preis des Kraftstoffs, wenn das Fahrzeug nicht mit mindestens dem gleichen Kraftstoffstand zurückgegeben wird wie bei der Fahrzeugübergabe; in diesem Fall stellt der Vermieter den fehlenden Kraftstoff zu einem Preis in Rechnung, der die Kosten für den in der Niederlassung verfügbaren und nach folgender Formel berechneten Tankservice mit einschließt, dessen Beträge und Tarife in der Niederlassung angezeigt werden: Füllgebühr + (durchschnittlicher Marktpreis pro Liter x Anzahl der verbrauchten Liter x Servicegebühr in Prozent),
- Für Elektrofahrzeuge ist der entsprechende Ladestand zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs im Mietvertrag vermerkt. Bei Ablauf des Mietvertrags muss der Kunde das Fahrzeug mit einem identischen Ladestand zurückgeben.

Wird das Fahrzeug mit einem niedrigeren Ladestand zurückgegeben, stellt der Vermieter dem Kunden die Ladegebühren entsprechenden den aktuellen Mietinformationen in Rechnung (einsehbar auf <https://www.sixt.fr/informations-generales/#/>).

- Alle dem Vermieter entstehenden Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, falls dieses an einem anderen Ort als dem vertraglich vereinbarten abgestellt wird, oder wenn der Vermieter als Folge eines Fehlers seitens des Mieters oder eines berechtigten Fahrers dieses abholen muss (Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen, Schlüssel verloren, Fahrzeug auf Grund von Unterlassung oder Fahrlässigkeit des Mieters oder eines berechtigten Fahrers nicht fahrtüchtig),
- Die Gebühr für Nichterscheinen (No-Show), wenn der Mieter nicht in der Niederlassung erscheint, um sein gebuchtes Fahrzeug zu übernehmen,
- Die Stornierungsgebühr, wenn der Mieter seine Reservierung 24 Stunden oder weniger vor dem vertraglich festgelegten Mietbeginn storniert,
- Die Kosten für die Neu-Codierung der Schlüssel bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Autoschlüssel,
- Die Kosten für die Bereitstellung von Zweitschlüsseln beim Einschließen der Schlüssel im Fahrzeug,
- Bei Verlust oder Beschädigung des Ladekabels von Elektro- und Hybridfahrzeugen die Kosten für den Ersatz des Kabels entsprechend der im online oder beim Vermieter einsehbaren Gebührenverzeichnis aufgeführten Pauschale,
- Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Parkgebühren, Mautgebühren und Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung (Artikel 15),
- Alle vom Vermieter getragenen Kosten für die Reparatur von Schäden am Fahrzeug, die von der Versicherung und den fakultativen Haftungsbeschränkungen, die der Mieter in Anspruch nehmen kann, nicht abgedeckt sind, und zwar insbesondere, neben dem Schaden selbst, die Kosten für die Stilllegung, Gebühren für Sachverständige, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren, Kosten für Pannenhilfe und/oder Abschleppen und Transport.

13.2 Zahlungsbedingungen

Außer bei Anmietungen mit Vorauszahlung sind der Mietpreis und die verschiedenen Gebühren zu Beginn der vertraglich vereinbarten Mietdauer fällig und am Fälligkeitstag der Rechnung zu zahlen. Der Mietpreis für im Voraus bezahlte Mietobjekte ist am Tag der Buchung fällig, eine Anpassung am Ende des Mietverhältnisses in Bezug auf eventuelle Mietzuschläge und sonstige Kosten und Schäden ist jedoch möglich. Wenn die Mietdauer mehr als 27 Tage beträgt, muss die Miete im Voraus in Zeiträumen von 28 Tagen bezahlt werden. Endet die Mietdauer vor Ablauf eines weiteren 28-Tage-Zeitraums, muss die bis zum Ende des Mietvertrags ausstehende Restmiete ebenfalls anteilig im Voraus gezahlt werden. Eine Anpassung am Ende des Mietverhältnisses an eventuelle Mietzuschläge und andere Kosten und Schäden ist ebenfalls möglich.

Jede verspätete Zahlung nach der auf der Rechnung angegebenen Fälligkeit führt nach einer erfolglosen Mahnung des Mieters zu Verzugsstrafen, die dem dreifachen

Satz des gesetzlichen Zinssatzes für den Zeitraum ab dem Tag der Fälligkeit bis zur tatsächlichen Begleichung der Schulden entsprechen, unbeschadet des Rechts des Vermieters, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die sofortige Rückgabe des gemieteten Fahrzeugs zu verlangen. Gewerbliche Nutzer sind außerdem gesetzlich verpflichtet, eine pauschale Entschädigung für Inkassokosten in Höhe von vierzig (40) Euro zu entrichten (Artikel L.441-6 I al.8 und D.441-5 HGB).

Im Falle einer Kündigung des Mietvertrags muss das Fahrzeug vom Mieter an die vom Vermieter angegebene Adresse zurückgegeben werden. Wird das Fahrzeug nicht zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rückgabe des Fahrzeugs zu erwirken.

13.3 Zahlungsgarantien

Als Sicherheit wird eine Kautions auf der Zahlungskarte des Kunden bei der Übernahme des Fahrzeugs in der SIXT-Station blockiert. Die Höhe der Kautions hängt von der Kategorie des gemieteten Fahrzeugs ab und ist in den Allgemeinen Mietinformationen festgelegt: <https://www.sixt.fr/pages/informations-generales/>.

ARTIKEL 14 – IM VORAUS BEZAHLTE MIETEN („PREPAID“)

Der Mieter kommt bei bestimmten Vermietungen in den Genuss günstigerer Tarife, wenn er den Mietpreis zum Zeitpunkt der Buchung bezahlt („Prepaid-Vermietung“). DER MIETER MUSS BEI DER ÜBERGABE DES FAHRZEUGS DIE BEI DER BUCHUNG VERWENDETE BANK- ODER KREDITKARTE VORLEGEN.

Eine Prepaid-Vermietung kann nicht in eine Vermietung mit Zahlung am Ende der Mietdauer umgewandelt werden.

Jede Änderung oder Stornierung, die innerhalb von 24 Stunden nach der Buchung vorgenommen wird, ist kostenlos, sofern die Abholung des Fahrzeugs mehr als 48 Stunden nach der Buchung vorgesehen ist.

Bei Prepaid-Vermietungen kann die Buchung vor Mietbeginn geändert werden. Die Änderung muss jedoch spätestens 1 Stunde vor Mietbeginn erfolgen, d. h. vor der tatsächlichen Übernahme des Fahrzeugs. Für jede Änderung wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 29,99 € berechnet. Ergibt sich aus einer solchen Änderung eine Erhöhung des Mietpreises, wird diese dem Mieter in Rechnung gestellt.

Die maximale Dauer einer Prepaid-Vermietung beträgt einschließlich Verlängerungen 42 Tage.

Im Falle einer Stornierung einer Buchung für eine Prepaid-Vermietung wird der bereits gezahlte Mietpreis abzüglich einer pauschalen Stornierungsgebühr in Höhe von 99 € erstattet. Die Stornierungsgebühr darf jedoch in keinem Fall den vom Mieter tatsächlich im Voraus gezahlten Betrag übersteigen. Ein etwaiger Restbetrag wird dem Mieter erstattet.

Der Vermieter verpflichtet sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Buchung des Mieters sicherzustellen und ihm bei Nichtverfügbarkeit der gebuchten Fahrzeugkategorie kostenlos eine höhere Fahrzeugkategorie anzubieten. Andernfalls ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter eine Entschädigung in Höhe der oben genannten pauschalen Stornierungsgebühr zu zahlen.

Der Mieter wird vor der endgültigen Bestätigung seiner Buchung über die für diese Buchung geltenden Stornierungsgebühren informiert. Stornierungen können online über die Website von SIXT oder schriftlich unter folgender Adresse vorgenommen werden: service@sixt.fr.

Wird die Buchung nicht storniert und erscheint der Mieter nicht zum vereinbarten Termin, um das im Rahmen einer Prepaid-Vermietung gebuchte Fahrzeug zu übernehmen, und zwar spätestens innerhalb von sechzig (60) Minuten nach der bei der Buchung angegebenen Uhrzeit, verbleibt der bereits gezahlte Mietpreis vollständig beim Vermieter, begrenzt auf sieben (7) Miettage. Dies gilt nicht, wenn der Mieter nachweist, dass die unterlassene Stornierung nicht von ihm zu vertreten ist. In diesem Fall schuldet er lediglich die oben genannten pauschalen Stornierungsgebühren.

Bei Mietverträgen über Prepaid-Vermietungen, die in Frankreich abgeschlossen werden und bei denen die Anmietung in einem anderen Land beginnt, handelt der Vermieter ausschließlich als Vertreter des in diesem Land ansässigen Mitglieds des SIXT-Netzwerks.

PayPal-Zahlung für eine Miete zum Prepaid-Tarif

Bei der Verwendung von PayPal als Zahlungsmethode für eine im Voraus bezahlte Buchung wird der Kunde auf die Website von PayPal S.à r.l. et Cie, S.C.A., Kommanditgesellschaft auf Aktien, mit Sitz in 22-24 Boulevard Royal, L-2449, Luxemburg, eingetragen unter der Nummer B118349 („PayPal“) weitergeleitet. Auf der PayPal-Website kann sich der Kunde mit seinen PayPal-Zugangsdaten anmelden und die Zahlung vornehmen. Die Nutzung von PayPal und der PayPal-Website unterliegt den geltenden PayPal-Geschäftsbedingungen. Nach der Zahlung auf der PayPal-Website wird der Kunde auf die Sixt Website weitergeleitet und kann die Buchung bestätigen. Wenn die Buchung über die Sixt App erfolgt, wird die Zahlung auf der PayPal-Website oder der App ohne weitere Bestätigung auf der Sixt App bestätigt. Bei der Abholung des Fahrzeugs muss eine Kredit- oder Debitkarte als Garantie vorgelegt werden. Wenn bei der Abholung des Fahrzeugs keine Kredit- oder Debitkarte vorgelegt wird, wird die Buchung storniert. Der Kunde muss der Inhaber des PayPal-Kontos sein. Wenn der Kunde vor der in der Buchung angegebenen Abholzeit ein PayPal-Streitbeilegungsverfahren („Streitfall“) eröffnet, wird die Buchung storniert und der Betrag wird dem PayPal-Konto gutgeschrieben, das zum Abschluss der Buchung verwendet wurde. In diesem Fall behält sich der Vermieter das Recht vor, eine Pauschale gemäß den Bestimmungen der aktuellen Mietinformationen (abrufbar unter <https://www.sixt.fr/pages/informations-generales/>) zu berechnen, wenn der Streitfall unbegründet ist oder missbräuchlich eingereicht wurde, es sei denn, dem Vermieter sind keine Kosten und/oder Schäden entstanden. Eine zugunsten des Kunden entschiedene Streitigkeit schließt das Recht des Vermieters nicht aus, Schadensersatz auf andere als die von PayPal vorgesehenen Wege geltend zu machen.

Apple-Pay-Zahlung für eine Miete zum Prepaid-Tarif

Kunden, die über ein mobiles Apple-Endgerät verfügen, können für eine Prepaid-Buchung Apple Pay als Zahlungsmittel wählen und die Zahlung sicher mittels Apple Pay durchführen. Dazu müssen Kunden ihrem Apple Wallet eine Kreditkarte hinzufügen; Debitkarten oder Prepaid-Karten können nicht für Zahlungen über Apple Pay verwendet werden. Zur Klarstellung: Die vorstehenden Einschränkungen gelten nur für Online-Zahlungen, nicht für Transaktionen, die mittels eines POS-Terminals am Schalter getätigt werden. Die Nutzung von Apple Pay unterliegt den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Apple. Um die Anmietung zu sichern, können Kunden entweder (i) bei der Abholung eine Kredit- oder Debitkarte vorlegen oder (ii) Apple Pay am Schalter verwenden (wenn verfügbar), um eine Kaution zu hinterlegen.

ARTIKEL 15 - GEBÜHREN, MAUT UND VERSTÖSSE GEGEN DIE STRASSENVERKEHRSORDNUNG

Zahlungsverantwortung

Der Kunde verpflichtet sich, beim Fahren und bei der Nutzung des gemieteten Fahrzeugs, für das er gemäß diesen Bedingungen und dem Mietvertrag verantwortlich ist, unter allen Umständen die Straßenverkehrsordnung und allgemein die geltenden Vorschriften einzuhalten.

Der Kunde erklärt, dass er im Besitz eines gültigen Führerscheins ist, der zum Führen des Fahrzeugs berechtigt.

Der Kunde zahlt persönlich alle Gebühren, Steuern und Beträge, die aufgrund von Maut- und Parkvorschriften für das gemietete Fahrzeug anfallen.

Er ist persönlich verantwortlich für die Entrichtung aller Bußgelder und Gebühren im Zusammenhang mit dem Fahren und der Nutzung des Mietfahrzeugs sowie aller strafrechtlichen, administrativen und finanziellen Folgen, die sich aus Verstößen gegen die geltenden Vorschriften (einschließlich Parkvorschriften) bezüglich des Mietfahrzeugs während der Mietdauer ergeben können.

Er ist persönlich verantwortlich für die Zahlung aller Bußgelder und Gebühren im Zusammenhang mit dem Fahren und der Nutzung des gemieteten Fahrzeugs sowie für alle strafrechtlichen, administrativen und finanziellen Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung aller geltenden Vorschriften (insbesondere der Parkvorschriften) in Bezug auf das gemietete Fahrzeug während der Mietdauer ergeben können, und zwar bis zur Rückgabe der Schlüssel des gemieteten Fahrzeugs durch die Vermietstation, es sei denn, die Bußgelder und Gebühren sind SIXT oder dem Zustand des Fahrzeugs, wie es von SIXT bei Mietbeginn übergeben wurde, zuzuschreiben.

Für jede Geldbuße oder Gebühr, die der Mieter oder ein vom Vermieter berechtigter Fahrer zu zahlen hat und die vom Vermieter entgegengenommen oder an ihn zugestellt und von ihm bearbeitet wird, muss der Mieter dem Vermieter die

Bearbeitungskosten entrichten, deren Höhe in jeder Niederlassung aushängt und im Gebührenverzeichnis des Vermieters aufgeführt ist.

Mit der Annahme des Mietvertrags ermächtigt der Mieter den Vermieter, den Betrag, der diesen Geldbußen, Gebühren und Verwaltungskosten entspricht, von seiner Zahlungskarte abzubuchen. Sollte eine entsprechende Abbuchung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Mieter zur Begleichung der betreffenden Rechnung.

Anfechtung von Parkgebühren

In Anwendung der Bestimmungen von Artikel L.2333-87 frz. Gesetzbuch für Gebietskörperschaften, haftet der Inhaber des Fahrzeugscheins finanziell für alle Parkgebühren. Daher muss der Vermieter die Parkgebühren anstelle des Mieters entrichten. In diesem Fall werden der Betrag der Gebühren und der Verwaltungskosten der Zahlungskarte des Kunden belastet oder, falls eine solche Belastung nicht möglich ist, dem Kunden in Rechnung gestellt, der sich zu ihrer Begleichung verpflichtet.

Der Vermieter verpflichtet sich, den Mieter über die ihm in Bezug auf die Mietdauer gemeldeten Parkgebühren zu informieren, indem er ihm eine Kopie der entsprechenden Mitteilung zusendet, die es dem Mieter ermöglicht, gegebenenfalls Einspruch dagegen einzulegen.

Sollte der Mieter die Stichhaltigkeit der Gebühr anfechten wollen, teilt ihm der Vermieter auf seinen Wunsch hin die für seine Anfechtung vor den zuständigen Behörden erforderlichen Informationen und Dokumente mit.

Der Mieter erkennt ausdrücklich an, dass seine Entscheidung, die Gebühren anzufechten, den Vermieter nicht daran hindert, einen Betrag in Höhe der Gebühren (ggf. mit dem entsprechenden Zuschlag) und der Verwaltungsgebühren zu berechnen, sobald ihm die Gebühren mitgeteilt werden.

Benennung des Mieters und Übermittlung seiner Daten bei Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung

Der Eigentümer des Fahrzeugs, also der Vermieter, ist gesetzlich verpflichtet, alle Geldstrafen im Zusammenhang mit Verkehrsdelikten zu entrichten, die ohne Anhalten des Fahrzeugs festgestellt wurden, es sei denn, er stellt den Behörden Informationen zur Verfügung, die es ermöglichen, den Mieter oder den für diese Vergehen verantwortlichen berechtigten Fahrer zu identifizieren.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter ihn gemäß den Bestimmungen von Artikel L. 121-2, L. 121-3 und L. 121-6 frz. Straßenverkehrsordnung den Polizeibehörden melden muss.

Dazu übermittelt der Vermieter Angaben zur Identität des Mieters oder eines berechtigten Fahrers sowie folgende Informationen: Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift, Führerscheinnummer und Ausstellungsdatum. Der Vermieter kann auch verpflichtet werden, den Polizeibehörden eine Kopie des Mietvertrags oder jedes andere Element, das die Vermietung des Fahrzeugs an den Mieter oder den berechtigten Fahrer belegt oder seine Identifizierung ermöglicht, zu übermitteln.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass er im Zusammenhang mit den Informationen, die der Vermieter den Behörden mitteilen kann, dafür Sorge tragen muss, dass seine persönlichen Daten zum Zeitpunkt der Vertragsausfertigung auf dem neuesten Stand sind, und er verpflichtet sich, diese gegebenenfalls zu aktualisieren.

ARTIKEL 16 - ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

Vom Vermieter ausgestellte Rechnungen werden dem Mieter grundsätzlich auf elektronischem Wege und in elektronischer Form an die vom Mieter hierfür angegebene Adresse übermittelt. Insofern erklärt sich der Mieter damit einverstanden, keine Papierrechnungen mehr zu erhalten. Er akzeptiert auch, dass der Vermieter ihm gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erstellte elektronische Rechnungen an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse senden kann. Der Mieter kann jederzeit die Übermittlung elektronischer Rechnungen ablehnen und die Zusendung einer Rechnung in Papierform verlangen.

Kann eine Rechnung nicht empfangen oder heruntergeladen werden, muss der Mieter den Vermieter unverzüglich benachrichtigen. In diesem Fall sendet der Vermieter dem Mieter eine Kopie der Rechnung, die als Kopie gekennzeichnet ist. Wenn Störungen, die die Übermittlung von elektronischen Rechnungen verhindern, nicht rasch behoben werden können, ist der Vermieter berechtigt, die betreffenden Rechnungen in Papierform zu übermitteln, bis die Störungen behoben sind.

Für den Fall, dass der Vermieter dem Mieter Zugangsdaten, einen Benutzernamen und/oder ein Passwort zur Verfügung stellt, ist der Mieter verpflichtet, diese Daten vor unberechtigtem Zugriff zu schützen und vertraulich zu behandeln. Hat der Mieter Kenntnis von einem unbefugten Zugriff auf diese Daten, hat er den Vermieter unverzüglich darüber **zu informieren**.

ARTIKEL 17 - ELEKTRONISCHE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

17.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

In seiner Eigenschaft als Verarbeitungs(mit)verantwortlicher erfasst SIXT SAS personenbezogene Daten über den Mieter sowie jeden berechtigten Fahrer oder jeden Dritten, der an den Buchungsvorgängen beteiligt ist.

Diese Informationen sind für die Verwaltung des Mietvertrags, die Erbringung der Dienstleistungen, die Verwaltung der Kundenbeziehungen und die geschäftlichen Beziehungen erforderlich. Sie werden auch zu Sicherheitszwecken oder zur Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen von SIXT aufbewahrt.

Die erfassten Daten werden mit sämtlichen Konzerngesellschaften der SIXT-Gruppe geteilt, um die Service-Kontinuität zu gewährleisten.

Im Einklang mit dem französischen Datenschutzgesetz und der DSGVO verfügen Sie über folgende Rechte:

- Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Aktualisierung und Vervollständigung Ihrer personenbezogenen Daten,
- Recht auf Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO), wenn sie unrichtig, unvollständig, zweideutig oder veraltet sind oder wenn ihre Erfassung, Verwendung, Weitergabe oder Aufbewahrung verboten sind,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 21 DSGVO),
- Recht auf Übertragbarkeit der von Ihnen bereitgestellten Daten, wenn Ihre Daten mit Ihrer Einwilligung oder im Rahmen eines Vertrags automatisch verarbeitet werden (Art. 20 DSGVO),
- Recht auf Festlegung des weiteren Umgangs mit Ihren Daten nach Ihrem Tod und ob wir Ihre Daten an einen von Ihnen zuvor benannten Dritten weitergeben dürfen (oder nicht). Liegen im Todesfall keine Anweisungen Ihrerseits vor, verpflichten wir uns zur Vernichtung Ihrer Daten, außer wenn sich ihre Aufbewahrung zu Beweis Zwecken oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung als notwendig erweist.

Sie können Ihre Rechte per E-Mail an dataprotection@sixt.com oder auf dem Postweg an SIXT, DPO Sixt, 42 Avenue de Saxe 75007 Paris ausüben, indem Sie Ihre Identität durch jedes zulässige Mittel belegen. Bei Fragen zu Ihren personenbezogenen Daten können Sie sich auch schriftlich an folgende Adresse wenden: dataprotection@sixt.com.

Nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzrichtlinie, die unter folgendem Link abrufbar ist: <https://www.sixt.fr/donnees-personnelles/>

17.2 BESONDERE BESTIMMUNGEN

• Datei für Risikopersonen

Im Rahmen seiner Tätigkeit kann der Vermieter unter bestimmten Bedingungen Personen, die möglicherweise ein vertragliches Risiko darstellen, das die Ablehnung der Vermietung an diese Personen zur Folge hat, erfassen. Dabei verpflichtet sich der Vermieter zur umfassenden Einhaltung der guten beruflichen Praxis der französischen Datenschutzkommission CNIL im Rahmen der spezifischen Zulassung Nr. 11 „Fahrzeugvermieter und Beobachtung von Risikopersonen“.

• Schutz der Fahrzeuge des Vermieters

Zur Gewährleistung der Sicherheit seiner Fahrzeuge und des Mieters und zur Sicherstellung der Einhaltung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen stattet der Vermieter manche Fahrzeuge mit Geolokalisierungsvorrichtungen zur Betrugsbekämpfung aus (Fahrzeugdiebstahl, Verwendung von Fahrzeugen für Straftaten usw.).

Einige so genannte „vernetzte“ Fahrzeuge mit Geolokalisierungsvorrichtung ermöglichen auch die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen für die

Fahrzeugnutzung und die Erleichterung von Meldungen und Ermittlungen bei Unfällen und/oder Schäden durch spezifische Sensoren.

Nähere Einzelheiten zur Datenverarbeitung im Rahmen des Schutzes unserer Fahrzeuge entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzpolitik unter folgendem Link: <https://www.sixt.fr/donnees-personnelles/>

- **Buchung und Vermietung über die SIXT-App**

Der Vermieter bietet seinen Kunden eine App für Car-Sharing an. Sie ermöglicht unter anderem das Verriegeln, Entriegeln und Sichern des Fahrzeugs über das Smartphone des Kunden.

Im Rahmen von Car-Sharing werden die dem Mieter zur Verfügung gestellten Fahrzeuge auch mit einer Geolokalisierungsvorrichtung ausgestattet, die es neben den vorstehenden Zwecken ermöglicht, die Verfügbarkeit und das Vorhandensein des gemieteten Fahrzeugs am vorgesehenen Ort und zur vorgesehenen Zeit sicherzustellen.

Nähere Einzelheiten zu den über die SIXT-App durchgeführten Buchungen entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzpolitik unter folgendem Link: <https://www.sixt.fr/donnees-personnelles/>

- **Bearbeitung von Schäden und Bußgeldbescheiden**

Der Vermieter ist verpflichtet, Daten zu Bußgeldbescheiden und Gebühren bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung oder jede andere für den Mieter geltende Bestimmung zu verarbeiten.

Nähere Einzelheiten zur Bearbeitung von Schäden und Verstößen entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzpolitik unter folgendem Link: <https://www.sixt.fr/donnees-personnelles/>

- **Betrugsbekämpfung**

Zur Sicherstellung der Sicherheit von Online-Zahlungen und zur Bekämpfung von Betrugsrisiken mit Bankkarten und der Entwicklung von Bankdaten nutzt der Vermieter eine Software-Lösung, die unter anderem die Verbindungsparameter, die verwendeten Terminals und die Zahl der verknüpften Transaktionen analysiert. Bei einem hohen Betrugsrisiko kann das vorgelegte Zahlungsmittel bei der Anmietung abgelehnt werden.

Nähere Einzelheiten zu unserer Betrugsbekämpfung entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzpolitik unter folgendem Link: <https://www.sixt.fr/donnees-personnelles/>

ARTIKEL 18- RÜCKTRITT

Der Mietvertrag kann von einer der Parteien gekündigt werden, wenn die andere Partei eine ihrer wesentlichen Verpflichtungen aus dem genannten Mietvertrag oder den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere Artikel 7 der

Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erfüllt. Ungeachtet einer solchen Kündigung behalten die Parteien das Recht, Schadenersatz zu verlangen, der durch die Verletzung von Vertragsbestimmungen durch die andere Partei entstanden ist. Die Kündigung wird 8 Tage nach Versand einer wirkungslos gebliebenen Aufforderung zur Behebung des festgestellten Verstoßes wirksam.

Im Falle der Kündigung des Mietvertrags muss das Fahrzeug vom Mieter auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko an die vom Vermieter angegebene Adresse zurückgebracht werden.

Wird das Fahrzeug bis zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rückgabe des Fahrzeugs zu erwirken. Wird das Fahrzeug nicht zu dem im Kündigungsschreiben genannten Datum und Zeitpunkt zurückgegeben, entfallen alle zu Beginn des Mietverhältnisses abgeschlossenen Haftungsbeschränkungen und optionalen Versicherungen. Für die fortgesetzte Nutzung des Fahrzeugs bis zu seiner tatsächlichen Rückgabe ist der Mieter gegenüber dem Vermieter zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung verpflichtet, deren Höhe dem öffentlichen Tarif des Vermieters für Tagesmieten entspricht, wie er in den Filialen des Vermieters ausgehängt ist, außer in dem Fall, dass die Nichtrückgabe auf höhere Gewalt oder einen berechtigten Grund zurückzuführen ist.

ARTIKEL 19 - GERICHTSSTAND

Hat der Mieter den Mietvertrag zu gewerblichen Zwecken abgeschlossen, ist für alle Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag ausschließlich das Handelsgericht PARIS zuständig.

ARTIKEL 20 – AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG

Im Falle einer Beschwerde kann sich der Kunde an den Kundenservice des Vermieters wenden: service.clientele@sixt.com.

Er kann sich auch an den Ombudsmann von MOBILIANS (früher CNPA genannt) wenden:

- per Post oder E-Mail mittels eines auf der Website des Ombudsmanns herunterladbaren Beschwerdeformulars an die Adresse: M. le Médiateur de Mobilians
- 43 Bis route de Vaugirard - 92190 MEUDON; mediateur@mediateur-mobilians.fr.
- auf seiner Website www.mediateur-mobilians.fr.

In jedem Fall behält sich der Mieter das Recht vor, bei einem Scheitern des gütlichen Streitbeilegungsverfahrens das zuständige Gericht anzurufen.

Anhang 1 - Auslandsfahrten und Gebietsbeschränkungen

Die Wahl einer bestimmten Fahrzeugkategorie oder -marke kann die Einreise in bestimmte Länder einschränken. Im Rahmen dieser Einschränkungen sind die Länder in drei Zonen eingeteilt.

Zones	I	II	III	IV
	Allemagne, Andorre, Autriche, Belgique, Danemark, Espagne, Finlande, France, Gibraltar, Grande- Bretagne, Irlande, Italie, Liechtenstein, Luxembourg, Monaco, Pays-Bas - Norvège, Portugal, Saint-Marin, Suède, Suisse, Vatican	Croatie, Pologne, République Tchèque, Slovaquie, Slovénie	Estonie, Hongrie, Lettonie, Lituanie	Tous les autres pays
Pays				
Mini (M***)				
Economy (E***/H***)				
Compact (C***/D***)				
Intermediaire (I***/J***)				
Standard (S***)				
Full-Size (F***/G***)				
Premium (P***/U***)				
Luxury (L***)				
Luxury Elite (W***), Extraordinary (X***), Fullsize Elite Vans (GVAR), Premium Elite Vans (UVAR)				
Special cars (**S*)				
Sports & Luxury cars (**L*)				
Véhicules Utilitaires				

1. Die Einreise in ein Land der Zone IV ist mit einem Sixt Fahrzeug nicht gestattet.
2. Gruppen von Luxury Elite (W***), Extraordinary Cars (X***), Fullsize Elite Vans (GVAR), Premium Elite Vans (UVAR) und Sports & Luxury Cars dürfen nur in Länder der Zone I einreisen.
3. Gruppen von Premium Cars (P***) und Luxusklasse (L***) sowie alle Vans und LKWs dürfen nur in Länder der Zonen I und II einreisen.
4. Die Fahrzeuge aller anderen Gruppen dürfen in die Zonen I, II und III einreisen.
5. Es ist verboten, das europäische Festland zu verlassen. Dies gilt auch für die spanischen Enklaven Ceuta und Melilla.